

## Marktsatzung der Gemeinde Finowfurt

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 02.11.2001 (GVBl. I Nr. 14) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Finowfurt in ihrer Sitzung vom 03.07.2002 folgende Satzung über die Benutzung der Wochenmärkte beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

In der Gemeinde Finowfurt werden Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung betrieben.

### § 2 Marktplätze, Markttage

(1) In der Gemeinde Finowfurt werden Wochenmärkte wie folgt abgehalten:

a) Ortsteil Finowfurt:

Ort: Marktplatz, Hauptstraße

Markttage: Montag;  
Mittwoch bis Freitag nur ambulante Verkaufswagen

b) Ortsteil Lichterfelde:

Ort: Eberswalder Straße – vor der alten Schmiede

Markttage: Mittwoch

Ort: Feldstraße ( ambulante Verkaufswagen)

Zeit: Donnerstag zwischen 13.00 – 14.00 Uhr

c) Ortsteil Werbellin:

Ort: Dorfstraße vor der Gaststätte, (ambulante Verkaufswagen)

Zeit: Donnerstag zwischen 14.00 – 15.00 Uhr

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend eine Abweichung hinsichtlich der Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten erforderlich ist, werden die Abweichungen vom Bürgermeister festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

### § 3 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenarten, die nach der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBl. II Nr.1 vom 23.01.1992) zugelassenen Warenarten sowie zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden.
- (2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf von Kriegsspielzeug und Waffen untersagt.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Marktflächen können tageweise auch Informationsstände, schautellerische oder unterhaltende Tätigkeiten zugelassen werden.

### § 4 Teilnahme an Märkten

Marktteilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein, sofern sie nicht eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne des § 55 a der Gewerbeordnung ausüben. Marktteilnehmer, die zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, bedürfen daneben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

### § 5 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Standplätze sind von den Marktbesckickern selbständig zu wählen, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände und aml. zugelassene Sonderfahrzeuge ( Verkaufswagen, Verkaufsanhänger) zugelassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen, standsicher sein und dürfen weder an Bäumen noch an mit der Marktfläche verbundenen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer dürfen die Standfläche nur an der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Fliegende Bauten müssen den jeweiligen Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung entsprechen und vor Inbetriebnahme von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden.

### § 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Die Marktteilnehmer haben an ihren Ständen an gut sichtbaren Stellen ihren Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktteilnehmer, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.

## § 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer und Besucher der Märkte haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Stellplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer sowie ihr Personal haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei nachhaltiger oder grober Zuwiderhaltung können die zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum des Platzes verweisen.
- (3) Auf den Marktflächen mitgeführte Hunde sind an kurzer Leine zu führen, die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg sind zu beachten.

## § 8 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktteilnehmer haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird.
- (3) Die Marktteilnehmer haben ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes zu reinigen. Anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.
- (4) Auf den Marktplätzen oder angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Papierkörbe dürfen von den Marktteilnehmern nicht zur Beseitigung der Marktabfälle benutzt werden.

## § 9 Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Finowfurt übernimmt keine Haftung für die von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (4) Die Marktteilnehmer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Waren vertreibt oder Leistungen anbietet, die nicht zum zugelassenen Warenangebot zählen oder deren Vertrieb im Reisegewerbe gemäß § 56 Gewerbeordnung verboten ist,

- b) entgegen § 4 nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist,
  - c) entgegen § 5 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände so aufbaut oder lagert, dass andere behindert, belästigt oder gefährdet werden,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 den vorgeschriebenen Inhabernachweis nicht oder unzureichend anbringt,
  - e) den Vorschriften über das Verhalten auf den Märkten nach § 7 zuwiderhandelt,
  - f) den Vorschriften über das Sauberhalten der Marktplätze nach § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finowfurt, den 29.07.2002



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister



Dietrich Bester  
Vorsitzender der Gemeindevertretung